

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Die «rail4you» Geschäftsbedingungen gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Der Besteller kann diese jederzeit anfordern. Änderungen und Nebenabreden sind nur gültig soweit der Lieferant sie schriftlich bestätigt.

2. Angebote die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

3. Vertragsabschluss

Der Liefervertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Lieferant nach Eingang einer Bestellung die Annahme schriftlich oder stillschweigend bestätigt hat.

4. Umfang und Ort der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Bestellungsbestätigung maßgebend. «rail4you» liefert die Produkte in der Standardausführung, Software in ihrer maschinell lesbaren Form nach der gültigen Version im Zeitpunkt der Lieferung.

Stellt «rail4you» die Produkte ganz oder teilweise in einer besonderen Ausführung für den Kunden her, richten sich seine Arbeiten nach dem Leistungsbeschrieb, worin der Kunde unter anderem anzugeben hat, unter welchen Bedingungen welches Ergebnis angestrebt wird.

Änderungen gegenüber der Bestellbestätigung sind zulässig, sofern die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen. «rail4you» ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an Produkten vorzunehmen, die bereits hergestellt oder geliefert sind.

5. Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen, sind nur annähernd massgebend; «rail4you» behält sich die notwendig scheinenden Änderungen, Anpassungen und Abstimmungen vor. Dies trifft im Besonderen und ausdrücklich bei Software zu.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich grundsätzlich ab Werk/Domizil in frei verfügbaren Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, Umsatzsteuern, Gebühren, Nebenkosten, Abgaben, Zölle, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, Installation, Inbetriebnahme, Schulung, Anwenderunterstützung.

«rail4you» behält sich eine Preisanpassung vor, falls sich zwischen dem Zeitpunkt des Angebots und der Auslieferung/Rechnungsstellung Preisaufschläge abzeichnen.

Die Zahlungen haben gemäss den Angaben auf den Fakturen zu erfolgen. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder vom «rail4you» nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers, zu kürzen oder zurückzuhalten. Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, einen Verzugszins von 9.5% zu entrichten. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zur vertragsmäßigen Zahlung nicht aufgehoben.

7. Eigentumsvorbehalt

«rail4you» behält sich das Eigentum an seiner Lieferung bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet bei Massnahmen die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlich sind, mitzuwirken.

8. Lieferfrist

Eine allgemein angegebene Lieferfrist hat keinen verbindlichen Charakter. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt und die, bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet, sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert, wenn Ereignisse höherer Gewalt eintreten, die außerhalb des Willens des Lieferanten liegen oder wenn der Besteller mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält. Eine Konventionalstrafe für

verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Dem Besteller wird im Rahmen der Möglichkeiten mit Ersatzlieferung ausgeholfen. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrags wegen Verspätung der Lieferung.

9. Prüfung und Abnahme

Der Besteller hat die Lieferung/Rechnung innert acht Tagen nach Erhalt der Ware -dies gilt auch bei einer Teillieferung- zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gilt die Lieferung als genehmigt und die Eigenschaften als vorhanden. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen müssen diese gesondert und schriftlich vereinbart werden. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrags, ist ausgeschlossen.

10. Übergang von Nutzen / Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Besteller über, selbst wenn die Lieferung franko oder unter ähnlicher Klausel erfolgt.

11. Verpackung,

Transport, Versicherung

Die Verpackung wird grundsätzlich vom Lieferanten gesondert verrechnet und im allgemeinen nicht zurückgenommen. Ist sie jedoch als Eigentum des Lieferanten bezeichnet worden, so muß sie franko an sein Domizil zurückgesandt werden. Besondere Wünsche des Bestellers betreffend Versandart und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschließen ist, geht sie auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

12. Haftung, Garantie

«rail4you» steht für einwandfreie Qualität seiner Produkte in Sinne der normalen Verwendung ein. Der Besteller prüft vor der Bestellung, ob sich das jeweilige Produkt für seine vorgesehene Anwendung eignet. Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers hin, alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung, schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind die natürliche Abnutzung, höhere Gewalt und unsachgemäße Behandlung. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. «rail4you» trägt nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in seinen Werkstätten entstehen. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen. Eine Verpflichtung von «rail4you» kann sich in jedem Falle nur auf den Ersatz der gelieferten Ware erstrecken und gilt im Speziellen bei Reparatur-/Servicearbeiten. Der Besteller verzichtet auf jeden Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns oder wegen jedes anderen indirekten Schaden. Im weiteren wird ausdrücklich festgehalten, dass durch den eigenen Eingriff oder den Eingriff Dritter, jeder Haftungs- und/oder Garantieanspruch entfällt. Hat «rail4you» oder ein Beauftragter von «rail4you» Arbeiten an EDV-Anlagen auszuführen, wird jede Verantwortung wegen Datenverlusten abgelehnt. Der Betreiber der EDV-Anlage hat selbst für eine ihm richtig scheinende Daten-/Programmsicherung zu sorgen.

13. Rechtswahl und Gerichtsstand

Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist CH-5330 Bad Zurzach. «rail4you» darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Schuldners anrufen.